

Merkblatt

Forschungsgruppen



I Programminformationen

1 Ziel

Die Förderung einer Forschungsgruppe ermöglicht eine mittelfristig angelegte enge Zusammenarbeit von herausragenden Wissenschaftler*innen an einer besonderen Forschungsaufgabe, mit dem Ziel, Ergebnisse zu erreichen, die über die Einzelprojektförderung deutlich hinausgehen. Dabei werden auch eigens auf die Forschungsgruppe zugeschnittene Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen sowie der Chancengleichheit verfolgt. Eine Forschungsgruppe hat typischerweise eine einstellige Anzahl von Teilprojekten, in denen koordiniert an der übergeordneten Forschungsaufgabe gearbeitet wird. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Projekte soll an Hochschulen angesiedelt sein.

2 Antragstellung

2.1 Antragsberechtigung

Der Antrag auf eine Forschungsgruppe wird gemeinsam von mehreren Wissenschaftler*innen gestellt und von dem*der Sprecher*in eingereicht. Voraussetzung ist, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland in einer Hochschule oder in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder an einer deutschen Forschungseinrichtung im Ausland tätig sind und ihre wissenschaftliche Ausbildung – in der Regel mit der Promotion – abgeschlossen haben. Eine fachspezifisch angemessene Beteiligung von Wissenschaftlerinnen ist anzustreben.

Es ist ferner eine Mitwirkung von Wissenschaftler*innen aus einem ausländischen Wissenschaftssystem möglich, wenn ihr Projekt für die Forschungsgruppe insgesamt einen Mehrwert darstellt. Dies ist in der Antragsskizze und im Antrag besonders zu erläutern.

Wissenschaftler*innen, die an einer Einrichtung arbeiten, die nicht gemeinnützig ist, oder die die sofortige Veröffentlichung der Ergebnisse in allgemein zugänglicher Form nicht gestattet, können keine Anträge stellen.

2.2 Form und Frist

Die Beantragung einer Forschungsgruppe setzt voraus, dass zunächst eine Antrags-skizze eingereicht wurde. Auf der Grundlage der Skizze gibt die Deutsche Forschungs-gemeinschaft (DFG) eine Empfehlung zur Einreichung eines Einrichtungsantrages ab. Die Skizze und der Einrichtungsantrag können grundsätzlich jederzeit eingereicht wer-den. Einzelheiten für die gesamte Forschungsgruppe finden sich im Leitfaden für die Antragstellung von Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen für Forschungsgruppen.

www.dfg.de/formulare/54_03

Die Beantragung der einzelnen Teilprojekte erfolgt nach dem Leitfaden für die Projekt-förderung.

www.dfg.de/formulare/54_01

3 Dauer

Für Skizzen und Anträge, die vor dem Stichtag 01. Oktober 2018 eingegangen sind, und für Anträge, die auf Skizzen basieren, die vor dem 01. Oktober 2018 eingegangen sind, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich sechs Jahre, in Ausnahmefällen acht Jahre. Die erste Förderperiode beträgt üblicherweise drei Jahre. Über eine Weiterförde- rung wird auf Grund von Fortsetzungsanträgen entschieden.

Für Skizzen und Anträge, die auf Skizzen basieren, die ab dem 01. Oktober 2018 ein-gehen, gilt:

Die Gesamtförderdauer beträgt grundsätzlich acht Jahre. Die erste Förderperiode be-trägt üblicherweise vier Jahre. Über eine Weiterförderung wird aufgrund von Fortset-zungsanträgen entschieden.

4 Beteiligte

Die Forschungsgruppe besteht aus den Leiter*innen der Teilprojekte. Ein*e Teilprojekt-leiter*in übernimmt die Rolle des*der Sprecher*in und erklärt sich bereit, die Vorberei-tung des Antrags zu koordinieren. Er*sie vertritt die Forschungsgruppe gegenüber der DFG und nach außen. Ihm*ihr obliegt auch die Berichtspflicht an die DFG. Er*sie soll im Hauptamt Hochschullehrer*in in einer Hochschule (Universität oder Fachhochschule) in Deutschland sein.

An den*die Sprecher*in der Forschungsgruppe werden besondere Anforderungen hinsichtlich fachlicher Ausgewiesenheit, Erfahrung in der Projektleitung auch Drittmittel geförderter Projekte sowie Integrations- und Leitungskompetenz gestellt. Diese Kriterien werden üblicherweise im Rahmen der Begutachtung geprüft.

Dem*der Sprecher*in obliegt die Verwaltung der im zentralen Projekt beantragten Mittel, insbesondere der Koordinationsmittel.

II Beantragbare Module

Im Rahmen der Forschungsgruppe können von dem*der Teilprojektleiter*in zur Erreichung des Programmziels folgende Module beantragt werden. Einzelheiten regeln die Ausführungen zu den entsprechenden Modulen.

1 Basismodul

Mit dem Basismodul werden Ihnen die projektspezifischen Sach- und Personalmittel sowie die Investitionen zur Verfügung gestellt, die zur Durchführung des Forschungsprojektes notwendig sind.

www.dfg.de/formulare/52_01

2 Eigene Stelle

Wenn Sie im Rahmen des Forschungsprojektes für sich selbst eine Stelle als Projektleiter*in beantragen wollen, kann Ihnen diese im Rahmen dieses Moduls zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_02

Folgende Module können sowohl von dem*der Teilprojektleiter*in für die einzelnen Forschungsprojekte gemeinsam mit den o. g. Modulen als auch von dem*der Sprecher*in im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

3 Vertretung

Wenn es für die Durchführung des beantragten Forschungsprojektes oder des Koordinationsprojektes notwendig ist, dass Sie sich von Lehr- oder Verwaltungsaufgaben entbinden lassen, können Sie Mittel für eine Vertretung beantragen, die diese Aufgaben übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_03

4 Mittel für eine Professur

Zur Unterstützung der Forschungsgruppe kann an einem der an der Forschungsgruppe beteiligten Orte eine von der DFG vor- bzw. mitfinanzierte Professur eingerichtet werden. Voraussetzung ist, dass hierdurch eine vorzeitige Neuberufung oder die Umsetzung einer Strukturmaßnahme ermöglicht wird.

www.dfg.de/formulare/52_10

5 Rotationsstellen

Sollen im Rahmen des Forschungsprojekts Ärzt*innen wissenschaftliche Aufgaben übernehmen, so können Mittel für Personal beantragt werden, das deren Aufgabe in der Krankenversorgung übernimmt.

www.dfg.de/formulare/52_04

6 Projektspezifische Workshops

Wenn Sie im Rahmen der Teilprojekte bzw. im Rahmen der gesamten Forschungsgruppe Workshops durchführen wollen, können Ihnen hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

www.dfg.de/formulare/52_06

7 Mercator-Fellows

Dieses Modul ermöglicht Ihnen einen intensiven und langfristigen Austausch mit Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland. Dabei sind die Fellows teilweise vor Ort, stehen aber auch über die Dauer ihres Aufenthaltes hinaus mit der Forschungsgruppe in Kontakt.

www.dfg.de/formulare/52_05

8 Öffentlichkeitsarbeit

Um Ihre Arbeit der Nicht-Fachöffentlichkeit vorzustellen, können Sie entsprechende Mittel für Öffentlichkeitsarbeit beantragen.

www.dfg.de/formulare/52_07

Ausschließlich von dem*der Sprecher*in der Forschungsgruppe können im Rahmen des Koordinationsantrags für die gesamte Forschungsgruppe beantragt werden:

9 Koordinierung

Dieses Modul ermöglicht es dem*der Sprecher*in

- notwendige Mittel für die Koordination des Verbundes (Koordinationsmittel) zu beantragen, sowie unabhängig davon
- ein zusätzliches Budget zu beantragen, für individuelle und fach- bzw. projektspezifische Entlastungsbedarfe, die durch die Übernahme des Amtes des*der Sprecher*in in Folge der Unterrepräsentanz des Geschlechts auf Leitungsebene in der jeweiligen Disziplin entstehen.

www.dfg.de/formulare/52_12

10 Verbundmittel

Mit diesem Modul werden Mittel bereitgestellt, die dem gesamten Verbund zur Verfügung stehen.

www.dfg.de/formulare/52_13

11 Anschubförderung

Mit diesem Modul können Forschungsverbünde vielversprechenden Wissenschaftler*innen in frühen Karrierephasen den Weg zu eigenständigen Forschungsprojekten bereiten.

www.dfg.de/formulare/52_11

12 Pauschale für Chancengleichheitsmaßnahmen

Dieses Modul ermöglicht, gezielte projekt- bzw. hier verbundbezogene Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder zur Förderung von Diversität in der Wissenschaft zu ergreifen sowie den Arbeitsplatz „Wissenschaft“ familienfreundlicher zu gestalten (inkl. Pflege).

www.dfg.de/formulare/52_14

Hierzu können Mittel bis zur Höhe von 15.000,- Euro pro Förderjahr pauschal beantragt werden.

III Besonderheiten

1 Projekte im Ausland

Die Kooperation mit Wissenschaftler*innen im Ausland ist in der Forschungsgruppe problemlos möglich. Hierzu können beispielsweise die Sachmittel aus dem Basismodul (Reisemittel und Mittel für Gäst*innen) als auch das Fellow-Modul benutzt werden.

Eine Einbeziehung von Teilprojekten von Wissenschaftler*innen in Luxemburg, der Autonomen Provinz Bozen (Südtirol), Österreich und der Schweiz ist aufgrund besonderer Abkommen möglich. Dabei sind diese grundsätzlich von den jeweils beteiligten Partnerorganisationen zu finanzieren.

www.dfg.de/formulare/54_015

www.dfg.de/formulare/54_017

www.dfg.de/formulare/54_018

Eine Finanzierung von Teilprojekten in anderen Ländern ist möglich, wenn diese für die gesamte Forschungsgruppe einen Mehrwert versprechen und den gleichen hohen wissenschaftlichen Standards genügen wie die inländischen.

2 Einbindung von Emmy Noether-Gruppen

Forschungsgruppen können themenverwandte Emmy Noether-Gruppen assoziieren. In diesem Fall ist in dem Forschungsgruppenantrag und in dem Emmy Noether-Antrag wechselseitig Bezug zu nehmen. Die Entscheidung über beide Anträge erfolgt unabhängig voneinander. Werden sowohl die Forschungsgruppe als auch die Emmy Noether-

Gruppe eingerichtet, so nimmt der*die Emmy Noether-Gruppenleiter*in an gemeinsamen Veranstaltungen der Forschungsgruppe teil. Die Assoziation kann auch nachträglich auf Grund einer Entscheidung des*der Sprecher*in erfolgen.

3 Rolle der beteiligten Institutionen

Bei der Finanzierung sollen die Kosten so verteilt werden, dass die Grundausstattung – insbesondere die räumliche Unterbringung, die Einrichtung und die Betriebskosten – von den Unterhaltsträgern gestellt wird. Bei Forschungsgruppen, die einen örtlichen Schwerpunkt haben, soll durch den Umfang und die Art der Grundausstattung auch die Wertschätzung der Gruppe durch die Trägerinstitution(en) zum Ausdruck kommen.

4 Transferprojekte

Transferprojekte sind Vorhaben, in denen eine direkte Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern aus der Industrie angestrebt wird. Ziel ist es, die Grundlagenforschung an den Universitäten enger mit der Industrieforschung zu verknüpfen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- nachgewiesener, gegenseitiger Nutzen, kein Wissenstransfer in nur eine Richtung;
- im Hochschulprojekt muss weiterhin die Grundlagenforschung im Mittelpunkt stehen, d. h., es gelten die üblichen Begutachtungskriterien;
- der Industriepartner legt seinen Anteil ebenfalls in Form eines Antrages dar, der von der Begutachtungsgruppe mit begutachtet wird.

Der Industriepartner trägt den finanziellen Aufwand seines Beitrages selber; über wirtschaftliche Erträge wird vorher eine Vereinbarung getroffen, die den Hochschulpartner nicht benachteiligen darf. Die aus dem Vorhaben hervorgegangenen Ergebnisse müssen in angemessener Weise veröffentlicht werden; eine Vereinbarung über eine zeitliche Zurückstellung kann getroffen werden.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung einer Skizze bzw. eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, *lege artis* zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

2. die **Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF)** als verbindlich anzuerkennen.²

In der Skizzenphase holt der*die Sprecher*in von den designierten Teilprojektleiter*innen entsprechende Verpflichtungserklärungen ein

www.dfg.de/formulare/80_02

und bewahrt diese 10 Jahre nach Einreichung der Skizze bei der DFG auf. In Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gibt der*die Sprecher*in die entsprechende Verpflichtungserklärung auf Nachfrage an die Geschäftsstelle der DFG heraus.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftsreichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Die DFG kann je nach Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß der VerfOwF eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und in den „Verwendungsrichtlinien - Allgemeine Bedingungen für Förderverträge mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V.“ (DFG-Vordruck 2.00).

² Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF), DFG-Vordruck 80.01

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de

- schriftliche Rüge des*der Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (vollständiger oder teilweiser Rücktritt vom Fördervertrag, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an den*die Betroffene*n, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratum) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachter*in für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Empfänger*innen,

3. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielfesten Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten.
4. der DFG zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

Die DFG erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz